



HC Fribourg-Gottéron SA

Entscheid im Tarifverfahren Nr. 7.25061

- 1) **Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
Fribourg-Gottéron (LN) - EV Zug (NL) vom 30.01.2024
- 2) **Fehlbarer Club:** HC Fribourg-Gottéron SA (103138)
- 3) **Fehlbarer Spieler:** **DiDomenico Christopher**, Spielerkarte-Nr.: 321718
- 4) **Sachverhalt und Erwägungen:**
- 4.1
Am 1. Februar 2024 hat das Officiating Management einen Antrag auf Durchführung eines Tarifverfahrens betreffend einer Verletzung von Regel 64 IIHF (Diving / Embellishment), angeblich begangen durch DiDomenico Christopher in einem Spiel vom 30. Januar 2024 an den Einzelrichter gestellt. Die 5-tägige Antragsfrist für ein Verfahren im Prozess I ist damit gewahrt.
- 4.2
Das Officiating Management beantragt eine Busse und hält in seinem Antrag folgendes fest:
- «Christopher DiDomenico #88 (HC Fribourg-Gottéron) kommt in der Verteidigungszone des EV Zug an den Puck und läuft damit in Richtung Tor des EV Zug. Auf Höhe des Anspielkreises positioniert sich DiDomenico für einen Schuss aufs Tor, wird dabei jedoch vom Stock von Zugs #19 Hansson gestört. DiDomenico verfehlt daraufhin den Puck, so dass es keinen Schuss gibt. Als DiDomenico bemerkt, dass er den Puck nicht getroffen hat, dreht er sich nach dem freiliegenden Puck um. Als dieser jedoch sieht, dass er nicht mehr in Puckbesitz kommt, lässt er aus unerklärlichen Gründen und stark verzögert seinen Stock fallen. DiDomenico streckt beide Arme weit von sich von und dreht sich zum Schiedsrichter um und will mit seiner Geste auf die Szene aufmerksam machen. Auf dem Video ist ersichtlich, dass der Schlag von Hansson auf die Schaufel von DiDomenico geht. Dies erklärt aber nicht seine Reaktion, da er zuerst noch weiterspielen will und erst als er sah, dass er nicht mehr an den Puck kommt, den Stock fallen lässt. Weiter ist zu erwähnen, dass der Stock nicht gebrochen ist, da er im weiteren Verlauf seines Shifts mit demselben Stock weiterspielt.*
- In dieser Szene kam es zu keiner Strafe.*
- Die Art und Weise wie Christopher DiDomenico in dieser Szene seinen Stock fallen lässt, die Arme weit von sich streckt und auf den Schiedsrichter zufährt und mit einer Geste auf die Szene aufmerksam machen will, ist für das Sounding Board nicht nur übertrieben und unnatürlich, sondern vielmehr ein offenkundiges Verhalten eine Strafe herauszuholen oder zu beschönigen.»*
- 4.3
Aus dem beigelegten Video ergibt sich, dass die Ausführungen des Officiating Managements zum Sachverhalt zutreffen. Es wird daher vollumfänglich darauf verwiesen.

4.4

Jeder Spieler, der «sich offenkundig fallen lässt» (eine Schwalbe begeht), einen Sturz oder eine Reaktion «beschönigt» oder eine «Verletzung vortäuscht», wird gemäss Regel 64.1. IIHF mit einer Kleinen Strafe bestraft. Eine «Schwalbe» ist die Aktion eines Spielers, der versucht, eine Strafe gegen einen Gegner zu provozieren, während «Beschönigen» bedeutet, dass ein gefoulter Spieler die Wirkung eines Vergehens «grösser» aussehen lässt, als es tatsächlich ist, obwohl ein Vergehen begangen wurde. Wenn es als angemessen erachtet wird, können von den zuständigen Behörden nach ihrem Ermessen ergänzende disziplinarische Massnahmen verhängt werden (Regel 64.3. IIHF).

4.5

Der Beschuldigte erhält einen Schlag gegen seine Stockschaufel – was aber keinesfalls sein Verhalten rechtfertigt. Der Schlag erfolgt ohne grosse Wucht. Zudem ging der Stock des Beschuldigten bei der Aktion nachweislich auch nicht kaputt. Trotzdem nimmt der Beschuldigte den Schlag wahr, hört auf zu spielen und lässt seinen Stock (ohne weiteren Kontakt) verzögert und völlig unnötig fallen. Ein solches Verhalten erfüllt den Tatbestand des «Diving / Embellishments» gemäss Regel 64.1. IIHF, nämlich eine übermässige und unnatürliche Reaktion auf die Aktion eines Gegenspielers – unabhängig davon, ob diese Aktion korrekt oder regelwidrig war. Das ist unsportlich und im Eishockey in hohem Masse verpönt. Eine ergänzende disziplinarische Massnahme gemäss Regel 64.3. IIHF ist angebracht. Es ist deshalb antragsgemäss eine Busse gemäss Code 19 Bussentarif auszusprechen.

4.6

Der Beschuldigte wurde bereits Entscheid im Tarifverfahren Nr. 7.24244 vom 19. Oktober 2023, für ein Vergehen wegen «Diving / Embellishment» gemäss Regel 64.1. IIHF bestraft, weshalb es sich vorliegend bereits um sein zweites Vergehen dieser Art in der Saison 2023/24 handelt. Gemäss Bussenkatalog ist somit die höhere Sanktion für das zweite Mal auszusprechen.

- 5) Entscheid:** Der fehlbare Spieler wird mit einer Busse von **CHF 3'760.00** bestraft.
- 6) Kosten:** Verfahrenskosten: CHF 240.00
- 7) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 4'000.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.
- 8) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen seit Erhalt per E-Mail an den Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport, judge@sihf.ch, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine entsprechende Begründung zu enthalten.
- Datum:** 4. Februar 2024

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Stefan Müller
Einzelrichter Tarifverfahren + Security

judge@sihf.ch